

Anlage 1

zu § 15 sowie zu den Abschnitten
II und V vorstehender
Genehmigungsverfahrensordnung

**Ausfuhrverbote und -beschränkungen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

1. Schußwaffen und patronierte Munition sowie Sprengmittel.
Von diesem Verbot sind Schußwaffen einschließlich patronierter Munition ausgenommen, wenn diese als Reisegepäck mitgeführt bzw. gegen freikonvertierbare Währung zum Zwecke der Ausfuhr erworben wurden und die Genehmigung der dafür zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegt.
2. Personaldokumente und andere Ausweise.
Die für den Grenzübergang gültigen notwendigen Personaldokumente und sonstigen Ausweise sowie die bei der Einreise ordnungsgemäß vorgewiesenen Dokumente sind ausgenommen.
3. Funk- und Sendeanlagen sowie Ersatz- und Zubehörteile dazu.
Von dem Verbot sind die Anlagen ausgenommen, für deren Mitführung oder Betrieb die erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik vorliegen.
4. Patent-, Konstruktions-, Erfindungs- und Forschungsunterlagen, technische Zeichnungen, Dokumentationen, topographische Karten.
Von diesem Verbot sind technische Zeichnungen und Dokumentationen ausgenommen, wenn die in den Bestimmungen über die Ausfuhr von Handelswaren getroffenen Festlegungen eingehalten wurden.
5. Gültige oder ungültige Zahlungsmittel und Münzen.
Die Mitführung gültiger Zahlungsmittel und Münzen im Reiseverkehr ist im Rahmen der Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Devisen- und Zahlungsmittelverkehr gestattet.)
6. Aktien, Sparkassenbücher und andere Wertpapiere.
7. Rezeptpflichtige Arzneimittel und ihnen gleichgestellte Stoffe und Zubereitungen.
Von diesem Verbot sind Arzneimittel ausgenommen, die der Reisende auf Grund seines glaubhaft gemachten Gesundheitszustandes für sich selbst während der Reise benötigt.
8. Betäubungsmittel und Gifte.
9. Kunstgegenstände, Archivgut und sonstige Gegenstände, die nach den Bestimmungen zum Schutze des deutschen Kunstbesitzes und des Besitzes an wissenschaftlichen Dokumenten und Materialien ausfuhrverboten sind, Antiquitäten und Antiquariate.
10. Umzugs- und Erbschaftsgut.
11. Lebende Tiere, soweit deren Ausfuhr nicht von den zuständigen Organen nach den Rechtsvorschriften allgemein oder im Einzelfall genehmigt wurde.
12. Magnettonbänder und andere Tonträger (außer Schallplatten).

13. Kraftfahrzeuge, sofern sie nicht als Reisegebrauchsgegenstände mitgeführt werden.
14. Edelmetalle, Edelsteine, Halbedelsteine und Perlen sowie Erzeugnisse daraus.
Ausgenommen sind solche, die als Reisegebrauchsgegenstände mitgeführt werden.
15. Briefmarken.
Von dem Verbot sind kleine Mengen mit geringem Wert, die als Erinnerungsstücke mitgeführt werden, ausgenommen.
16. Porzellan aus der Produktion
 - der Staatlichen Porzellanmanufaktur Meissen
 - des VEB Porzellanwerk „Graf von Henneberg“
 - des VEB Porzellanwerk „Weimar Porzellan“
 - des VEB Porzellanwerk Reichenbach/Thüringen
 - des VEB Porzellanwerk Freiberg Sachsen.
17. Roh- oder Bettfedern, Daunen.
18. Haushaltswaschmaschinen, Gasherde (soweit diese Gegenstände nicht von Personen gemäß § 3 Absätze 3 und 4 ausgeführt werden).
19. Mineralien aller Art.
20. Foto- und Kinofilme, farbig und schwarz-weiß.
21. Fotochemikalien und Fotopapier.
22. Maschendraht.
23. Arbeits- und Berufsbekleidung aus Textilien und Ledermaterialien.
24. Textilien und Schuhe in Kindergrößen.
25. Waren, deren Ausfuhr nicht verboten ist, dürfen nur in den üblichen Einzelhandelseinheiten ausgeführt werden.

**Ausfuhrverbote und -beschränkungen, die nur im
grenzüberschreitenden Reiseverkehr mit der westdeutschen Bundesrepublik gelten**

26. Feuerfeste und hitzebeständige Glaswaren aller Art für Haushalt, Wissenschaft und Technik („Saale-Glas“ des VEB Jenaer Glaswerk und anderer Herstellerbetriebe), Kelchglas, Bleikristall.
27. Optische Gräte.
28. Fleisch und Fleischwaren aller Art, tierische und pflanzliche öle und Fette, Eier, Milchkpulver, Zucker, Aal, Spargel.
29. Luftdichtverschlossene Behältnisse.

Anlage 2

zu § 15 sowie zu den Abschnitten
III und V vorstehender
Genehmigungsverfahrensordnung

**Einfuhrverbote und -beschränkungen
im grenzüberschreitenden Reiseverkehr**

1. Schußwaffen, Schußgeräte (z. B. Luftdruckwaffen, Alarm- und Gaspistolen), patronierte Munition, Kartuschen, Sprengstoffe, sprengkräftige Zündmittel sowie pyrotechnische Erzeugnisse.
Von diesem Verbot sind Schußwaffen einschließlich patronierter Munition sowie Schußgeräte und Kartuschen, die als Reisegebrauchsgegenstände mit